

Informationsvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB III/60/SDr	20.02.2023	IV 013/2023

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Ortschaftsrat Wedlitz	29.03.2023

Betreff

Anhörung zur Haushaltssatzung 2023

Finanzielle Auswirkungen?

☒ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
☐ Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

☐ Ergebnisplan	Budget/Produkt:
☐ Finanzplan	
☐ einmalig	☐ laufend
☐ Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:	
☐ durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)	
☐ einmalig	☐ laufend
☐ durch einen Nachtragshaushalt	

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
Person: Falke, Susan
Datum: 09.03.2023

Fachbereich: Fachbereich II
Person: Falke, Susan
Datum: 06.03.2023

Fachbereich: Fachbereich I
Person: Jännert, Sabine
Datum: 06.03.2023

Fachbereich: Fachbereich III
Person: Dreyer, Sophie
Datum: 03.03.2023

Sachdarstellung:

Gemäß § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Sie hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Ergebnisplan 2023, welcher alle Erträge und Aufwendungen beinhaltet, weist einen Fehlbetrag in Höhe von -2.956.400 EUR aus. In der mittelfristigen Ergebnisplanung kann kein Haushaltsausgleich erreicht werden.

Die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2023 erfolgt nur durch den Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale).

Der Haushaltsplan für die Einheitsgemeinde Stadt Nienburg (Saale) enthält alle voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2023. Er unterteilt sich in Ergebnis- und Finanzplan sowie in Teilpläne.

Nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist der Ortschaftsrat bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt, anzuhören.

Demnach findet eine Anhörung zur Haushaltssatzung 2023, mit Darstellung der Eckdaten des Haushaltsplanes 2023 sowie der Haushaltsmittel der Ortschaft, statt.

Die vorgenannten Darstellungen befinden sich in der Anlage.